

Vorlage

Vorlage Nr.: 20/041/2019

Federführung:	Abt. 20 - Finanz- und Haushaltsabteilung	Datum:	16.09.2019
Verfasser:	Hermann Theder	AZ:	2/20/Th/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	01.10.2019	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	15.10.2019	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Errichtung von zwei Krippengruppen im Kindergarten St. Stefan, Pastors Busch 11

Sachverhalt:

Nachdem der Verwaltungsausschuss unter Beteiligung des Ausschusses für Jugend, Familien, Senioren und Soziales im Februar 2019 den Grundsatzbeschluss fasste, die Erweiterung der o.g. Einrichtung um zwei Krippengruppen zu bezuschussen, hat die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud als Bauherrin das Architekturbüro Nordlohne beauftragt, einen Vorentwurf zu fertigen und eine erste Kostenschätzung abzugeben.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine weitere Erweiterung an dem 1975 als ursprünglich dreigruppigem Kindergarten errichteten Gebäude.

Ende der 1970er Jahre fand die Ausweitung auf eine vierte Gruppe statt, der Anfang der 1990er Jahre die Erweiterung um eine fünfte Gruppe folgte. Ende der 1990er Jahre wurde nach internen weiteren Umbauarbeiten eine Turnhalle geschaffen.

Die Vorplanung des Büros Nordlohne sieht die Errichtung von zwei Krippengruppenräumen incl. zwei Sanitärräumen sowie zwei Ruheräumen vor. Außerdem wird es durch die Erweiterung der Personalstärke um sechs Personen notwendig, den dann zu klein gewordenen Personalraum im Kindergarten neu zu gestalten.

Das Büro Nordlohne schlägt hierfür eine Neuerrichtung im Rahmen dieser Baumaßnahme vor, so dass ein Personalraum von circa 46 m² Größe entsteht.

Der bisherige Personalraum im Altgebäude soll im Trockenbau in zwei Intensivräume umgewandelt werden, da die Kita St. Stefan, die drei Integrationsgruppen vorhält, regelmäßig Platzbedarf für Besprechungen und Sonderbetreuungen benötigt. Auch das bestehende Kindercafé soll räumlich leicht verlegt werden. Der Planer wies darauf hin, dass auch die bestehende Heizanlage einer Überarbeitung bedürfe: daher ist hier die Schaffung einer neuen zentralen modernen Heizungsanlage für das Gesamtgebäude im Übergangsbereich zum Neubau vorgesehen.

Zusätzlich zu den o.g. Betreuungsräumen sieht das Büro Nordlohne die Schaffung weiterer Nebenflächen vor. Hierzu zählt unter anderem ein eigener Bewegungsraum von ca. 34 m², da die jetzige Turnhalle von circa 100 m² bereits durch die fünf Kindergartengruppen in vollem Umfang belegt werde. Insgesamt stelle der Neubau nicht nur einen Anbau, sondern quasi eine autarke neue Anlage dar.

Herr Eilermann von der Landesschulbehörde hat im Rahmen einer Trägerberatung bereits mitgeteilt, dass zu dem geplanten Vorhaben keine Bedenken bestehen, solange es eine direkte Anbindung an die bestehende Einrichtung gibt.

Bei einer vom Büro Nordlohne geschätzten Investitionssumme von 1,85 Millionen € (incl. Einrichtung) gewährt das BMO Vechta einen Anteil von 10 % als investive Beihilfe. Der Restbetrag von 90 % gleich 1,67 Millionen Euro soll, da eine Eigenbeteiligung der örtlichen Kirchengemeinde im Finanzierungssystem nicht vorgesehen ist, durch die Stadt Lohne getragen werden.

Die Geltungsdauer der aktuell geltenden nds. Richtlinie zum Ausbau der Tagesbetreuung RAT wurde vor kurzem bis zum September 2021 verlängert. Hiernach kann eine Bezuschussung in Höhe von 12.000 € je geschaffenem Krippenplatz erfolgen, soweit noch Haushaltsmittel des Landes zur Verfügung stehen.

Durch den Landkreis erfolgt eine Kofinanzierung in Höhe von 2.800 € je geschaffenem Krippenplatz. Für die Krippengruppen ergibt sich somit eine Förderung in Höhe von 444.000 €.

Es ist vorgesehen, dass dem Planungsbüro in der Ausschusssitzung Gelegenheit zur Präsentation gegeben wird.

Beschlussvorschlag:

Die katholische Kirchengemeinde Sankt Gertrud Lohne erhält für die Schaffung von zwei Krippengruppen incl. der damit verbundenen Umbauarbeiten im Hauptgebäude seitens der Stadt Lohne einen Zuschuss in Höhe von 90 % der anfallenden Kosten, maximal jedoch 1,67 Millionen €.

Die durch die Förderung erstellten Gebäude sind für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren für die Nutzung als Kindertagesstätte zu verwenden.

Gerdsmeyer

Anlagenverzeichnis:

Antragsschreiben der Kirchengemeinde